



Auszug aus dem substantziellen Protokoll 133. Ratssitzung vom 5. März 2025

4350. 2022/546

Weisung vom 22.01.2025:

Motion der GLP-, SP- und Grüne-Fraktionen betreffend Teilrevision des kommunalen Richtplans, Aufnahme eines Kapitels zu inklusiver Stadtplanung und -gestaltung, Antrag auf Fristerstreckung

Der Stadtrat beantragt sofortige materielle Behandlung und eine Fristerstreckung zur Vorlage einer Weisung zur Motion GR Nr. 2022/546.

Der Rat stimmt der sofortigen materiellen Behandlung stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

STR André Odermatt: *Die Motion verlangt von uns, im kommunalen Richtplan ein Kapitel zu inklusiver Stadtplanung zu erstellen. Eine inklusive Stadtgestaltung zu fordern, ist natürlich berechtigt. Im kommunalen Richtplan sind bereits Massnahmen festgelegt, die darauf achten. Es steht nicht nur in den Unterlagen, wir leben die Inklusivität auch. Die Anforderungen an eine inklusive Stadtplanung und -gestaltung sind in der Stadt breit verankert. In der nächsten Teilrevision werden wir aber erneut prüfen, wie Vorgaben für eine inklusive Planung noch stärker verankert werden können. Teilrevisionen des kommunalen Richtplans sollten alle vier Jahre stattfinden. Der Gemeinderat hat dies ebenfalls so gewünscht. Die erste Teilrevision sollte somit auf das Jahr 2026 fallen. Es erscheint uns sinnvoll, Anliegen verschiedener hängiger Geschäfte zu bündeln und bei der Teilrevision zu berücksichtigen. Das würden wir auch im Fall dieser Motion tun, darum beantragen wir eine Fristerstreckung um zwölf Monate. Es wäre unrealistisch zu erwarten, dass wir die erste Teilrevision vor dem Jahr 2026 dem Gemeinderat vorlegen könnten.*

Reto Brüesch (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag zum Antrag des Stadtrats: *Die SVP-Fraktion stellt den Ablehnungsantrag für die Fristerstreckung. Der kommunale Richtplan wird schon wieder überarbeitet, obwohl wir ihn in den letzten Jahren ständig geändert oder angepasst haben. Bei anderen Geschäften in ähnlichen Situationen haben wir mit der Behandlung auch nicht gewartet. Bis im Jahr 2026 wird die Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) nicht fertig sein. Jetzt zu warten, bringt wenig und führt bloss dazu, dass die Liste der unbehandelten Geschäfte noch länger wird.*



2 / 2

Weitere Wortmeldung:

Sven Sobernheim (GLP): *Die BZO sollte nicht die Grundlage für den kommunalen Richtplan sein. Der Richtplan ist die Grundlage für die BZO-Revision. Daher ist es richtig, sie jetzt zu überarbeiten. Den Richtplan alle vier Jahre zu überarbeiten, war ein Antrag von uns, den ich immer noch für besser halte als die Praxis des Kantons. Dieser führt jedes Jahr eine Überarbeitung durch, was schnell zu Verwirrungen führt, da viele Geschäfte des Vorjahrs noch in den Kommissionen hängig sind und nicht besprochen werden können. Ich heisse die Fristerstreckung gut, gerade weil es Sinn macht, es dem Kanton nicht gleichzutun und die Revisionen und Änderungen stattdessen zu bündeln.*

Der Rat stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 101 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung der am 7. Juni 2023 überwiesenen Motion, GR Nr. 2022/546, von GLP-, SP- und Grüne-Fraktionen vom 9. November 2022 betreffend Teilrevision des kommunalen Richtplans, Aufnahme eines Kapitels zu inklusiver Stadtplanung und -gestaltung, wird um zwölf Monate bis zum 7. Juni 2026 verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat